

Haltbarmachung (Konservieren), das Lagern und über die Beförderung dieser Rohstoffe zu unterrichten.

(5) Die Erfassungsstellen haben die Rohware spätestens in 30 Tagen, vom Tage der Erfassung an gerechnet, an die von der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkauf-Betriebe (WEAB - tier. -) bestimmten Landeshauptlager abzuliefern.

§3

(1) Die Landeshauptlager haben Lederrohhäute, -feile und andere tierische Rohstoffe nachzusortieren und nach den Weisungen des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik zu versenden. Die Landeshauptlager sind berechtigt, an Verladeplätzen Nebenstellen einzurichten.

(2) Der Verkauf von Lederrohhäuten und -feilen vollzieht sich unter den zwischen der VVEAB - tier. - und der WB-Lederherstellung vereinbarten Übernahmbedingungen.

(3) Hörner, Hufe und Hornschuhe werden an die Industrie nach den jeweils geltenden Bestimmungen veräußert.

§4

Die Sammler, Erfassungsstellen und Landeshauptlager haben die Lederrohhäute und -feile nach den vom Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Abnahme- und Gütevorschriften für Lederrohhäute und -feile zu bewerten.

Abschnitt II

Ablieferung von Pelzrohellen und Pelztierfellen

§5

(1) Ablieferungspflichtige nach § 2 Abs. 1 der Verordnung müssen sämtliche Pelzroh- und Pelztierfelle an zugelassene Erfassungsstellen oder deren Sammler nach folgenden Fristen abliefern:

- a) in frischem Zustande:
nicht später als am Tage nach der Enthäutung;
- b) in konserviertem Zustande:
nicht später als 2 Wochen nach der Enthäutung.

(2) Tierkörperbeseitigungsanstalten dürfen Pelzrohelle und Pelztierfelle von Kadavern nicht abliefern, wenn diese Tiere infolge ansteckender Krankheiten (z. B. Milzbrand, Wild- und Rinderseuche, Tollwut, Rotz, Pocken, bösartige Ödeme, äpisootische Lymphangitis — seuchenartige Lymphgefäßentzündung —, infektiöse Anämie und Bradsotseuche bei Schafen) verendet sind.

§6

(1) Den Edelpelztierzüchtern werden Ablieferungsbescheide für das laufende Jahr von den Landesregierungen über die Räte der Kreise/kreisfreien Städte zugestellt.

(2) Edelpelzfelle sind unmittelbar an die zuständigen Landeshauptlager abzuliefern.

(3) Edelpelztierzüchter erhalten für die Ablieferung der Felle von Edelfüchsen, Nerzen, Nutrias, Waschbären und Karakullämmern folgende Vergünstigungen zum Großhandelsabgabepreis:

Bel Ablieferung der Felle	Sorte	Putteigetide, Hafer und Gemenge von Gerste und Hafer kg	Weizen- futtermehl kg	Kartoffeln kg	Heu kg	Fleisch (Lebend- gewicht) kg
von Silber-, Blau-, Platin-, Weiß-, Kreuz- und Kreuzungsfüchsen	I	100	—	70	25	—
	II	50	50	60	25	—
	III	—	10Q	50	—	—
von Nerzen	I	50	—	10	25	—
	n	80	30	10	25	—
	III	—	60	10	—	—
von Waschbären	I	50	—	150	25	—
	II	25	25	150	25	—
	III	—	50	100	—	—
von Nutrias	I	50	—	150	25	—
	II	25	25	150	25	—
	i III	—	50	100	—	—
von Karakullämmern	I	—	—	—	300	10
	II	—	—	—	300	10
	III	—	—	—	300	10

§7

(4) Edelpelztierzüchter, die mit ihren landwirtschaftlichen Erzeugnissen der Pflichtablieferung unterliegen, erhalten diese Vergünstigungen auf die Pflichtablieferung angerechnet.

(5) Diese Sätze verringern sich bei Nutrias für mittelgroße Felle um 50%, für kleine Felle um 75%.

(1) Die Futtermittelmengen nach § 6 dieser Durchführungsbestimmung werden an den Ablieferer bei Vorlage der Ablieferungsbescheinigung (§ 9 Abs. 2) ausgegeben. Der Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt - Abt. Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher